

## **Satzung**

### **über die Inanspruchnahme der Feuerwehr**

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt auf Grund der Art23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr:

#### **§ 1**

##### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde Oberaudorf, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehr, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbruchs des Feuers notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.
- (2) Auf Aufforderung des Bürgermeisters oder des Landratsamtes Rosenheim hin hat die Feuerwehr auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind
- (3) Außerhalb des Gemeindegebietes hat die Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über das Feuerlöschwesen i.d.F. des Gesetzes vom 28.05.1974 (GVBl. S. 226) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung i.d.F. vom 26.06.1974 (GVBl. S. 423) – AVFlöG – und soweit besondere Vereinbarungen bestehen, Hilfe zu leisten.

## § 2

### Übernahme freiwilliger Aufgaben

Die Feuerwehr kann auch in anderen als in den § 1 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuersicherheit der Gemeinde Oberaudorf nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von der Feuerwehr geleistet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.

## § 3

### Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1973 außer Kraft.

Oberaudorf,

09.Mai 1975

Rechenauer

-----  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**